

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

19.7.1919 (No. 166)

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung
Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich:
Hauptgeschäftsführer
E. K. M. e. n. d.
Druck
und Verlag:
G. Braunische
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 6 M. 15 P.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 6 M. 32 P. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gesaltene Zeile oder deren Raum 20 P. zusätzlich 30 % Feuerungszuschlag. Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, Zwangsversteigerung, Betriebsförderung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Anzeigenteller keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Belieferung der Konsumvereine mit Zucker

Die unmittelbare Belieferung der Konsumvereine mit Mundzucker durch die Großverkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg, Lager Mannheim, wird erstmals für die Versorgungsperiode ab 1. Oktober erfolgen. Unmittelbar durch den Großverkauf geliefert wird den Konsumvereinen nur der Mundzucker, und zwar in solchen Mengen, daß sie in jedem Kommunalverband für den Kopf der Bevölkerung von dem betreffenden Kommunalverband festgesetzte Verbrauchszugermenge ausgeben können. Die Badische Zuckerzuckerung wird den für die Verteilung durch die Konsumvereine nötigen Zucker an dem Bedarfanteil des Kommunalverbandes jeweils abziehen und den Kommunalverband hiervon benachrichtigen. Der Kommunalverband seinerseits wird den Gemeinden soviel Zucker weniger zuweisen, als den Kopfanteilen der ihren Zucker von dem Konsumverein beziehenden Gemeindeeinwohner entspricht.

Soweit die Kommunalverbände aus den von ihnen durch Kürzung der Kopfmenge an Verbrauchszucker ersparten Zuckermengen Sonderzulagen ausschütten, z. B. für Einmachzucker, sind die anteilmäßigen Mengen den Konsumvereinen durch die Kommunalverbände zuzuweisen. In gleicher Weise ist bei der Abgabe sonstiger Sonderverteilungen, z. B. zur Bereitung von Hausbrot, zu verfahren. Die Regelung des Absatzes des Zuckers für gewerbliche Betriebe sowie etwaiger Zulagen an Kinder, stillende Mütter, Kranke usw. bleibt den Abmachungen zwischen den Kommunalverbänden und den Konsumvereinen überlassen.

Diese Zuckerzuteilung an die Konsumvereine kann jedoch nur eine vorläufige sein, da bisher in einzelnen Kommunalverbänden nicht alle Mitglieder der Konsumvereine ihren Mundzucker von ihren Vereinsgeschäften beziehen konnten. Um dies in Zukunft zu ermöglichen, werden die Konsumvereine, soweit dies von ihnen oder den Kommunalverbänden für erforderlich gehalten wird, für ihre Mitglieder in den Vereinsgeschäften Listen zur Einzeichnung für den Bezug von Zucker auflegen und diese Listen den Kommunalverbänden einreichen. Aus diesen Listen muß ersichtlich sein, wieviel Personen in den Vereinsgeschäften ihren Zucker beziehen wollen. Die auf diese Weise festgesetzte Zahl der ihren Zucker von den Vereinsgeschäften beziehenden, wird mit Beginn der übernächsten Versorgungsperiode (1. November) von der badischen Zuckerzuckerung der Bemessung der Bedarfsmittel zugrunde gelegt.

Spanischer Wein.

Ein Karlsruher Blatt berichtet dieser Tage, daß ein Teil des in der Schweiz lagernden spanischen Weines bereits in Karlsruhe eingetroffen sei. Die Verkäufer der spanischen Weinhalten hätten sofort alle Vorbereitungen zur Wiedereröffnung ihrer Lokale getroffen. Aber die Kantonsräte hätten dagegen Einsprache erhoben und das Ministerium habe dann entschieden, daß der Wein an alle Wirtse bereitet würde. Der zu bezeichnende Massenandrang und die damit verbundenen Unzulänglichkeiten in den genannten Weinhalten wäre dadurch vermieden worden.

Hierzu wird festgestellt, daß weder dem Ministerium des Innern noch einer anderen Behörde etwas von der Angelegenheit bekannt ist.

Der Schleichhandel mit Benzol.

In einigen Blättern wird auf den Schleichhandel mit Benzol hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß in fast allen Städten tonnenweise Benzol unter der Hand zu bekommen ist, das zu 12 M., gegenüber einem Verbraucherhöchstpreis von 1,24 M. Im Anschluß hieran wird gefragt, warum die Polizei solche Autofahrten dulde, die mit gebärmertem Benzol unternommen werden.

Das ehemalige Verkehrsministerium — Abteilung Kraftfahrzeuge — stellt nun ausdrücklich fest, daß seinerseits von einem Dulden solcher Luxusfahrten durchaus keine Rede sein kann. Die Abteilung Kraftfahrzeuge, welcher die Verteilung von Betriebsstoffen für Baden untersteht, bemerkt dann weiter: Bereits am 30. April ds. J. wurde auf Veranlassung dieser Stelle durch das Ministerium des Innern — siehe Bekanntmachung in der Nummer 102 des Staatsanzeigers — jede Abgabe von Betriebsstoffen für Personenkraftwagen gesperrt; sie ist bis zum heutigen Tage noch nicht wieder geöffnet. Die Inhaber von Personenkraftwagen bezahlen eben auf dem Wege des Schleichhandels für den Brennstoff so hohe Beträge, wie auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung für Futter und Schinken bezahlt werden und sichern sich dadurch den Betriebsstoffen ab. Es wird trotz aller Beaufsichtigung nie völlig gelingen, folchem gemeingefährlichen Treiben Einhalt zu bieten.

Die beteiligte amtliche Stelle beschlagnahmt alle auf unrechtmäßigem Wege erworbenen Betriebsstoffe, soweit das Vorhandensein solcher zu ihrer Kenntnis gelangt. Es liegt deshalb auch im Interesse sämtlicher Verbraucher, falls sie irgend welche Mitteilungen von beschobenem Betriebsstoff erhalten, unverzüglich Anzeige bei den zuständigen Polizeibehörden zu erstatten. Nur dann kann allmählich dem gefährlichen Umwehen geendet werden.

Die Vorlage über die Erbschaftsteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Gomburger, Karlsruhe.

Die Nachlasssteuer bildete 1908—1909 im Reichstag den Einlaß zu erbitterten Kämpfen, in denen sie schließlich zu Fall gebracht wurde. Jetzt ist sie in einer Gesetzesvorlage der Nationalversammlung zugegangen, verbunden mit einer erweiterten Erbschaftsteuer auf Ehegatten und Kinder und mit einer ebenfalls erweiterten Schenkungssteuer.

Die amtliche Begründung zu dieser Vorlage führt über die Erweiterung der Erbschaftsteuer unter anderem folgendes aus:

Nach der bisherigen Erbschaftsteuer blieb der Erbanfall der Ehegatten und der Kinder steuerfrei. Nach den Berechnungen entfallen 1/3 aller berechneten Beträge auf Ehegatten und Kinder, so daß diese Summe dem Steuerzugriff entzogen war. Des Reiches Finanzlage machte aber die Erfassung dieser 1/3 erforderlich.

Der früher erhobene Einwand, wonach die Ausdehnung der Steuer auf Gatten und Kinder den Familienfiskus und Familienbestand gefährde, könne dadurch behoben werden, daß die Steuer sich in angemessenen Grenzen halte. Die früher ebenfalls vortragene Befürchtung, daß die Erbschaftsteuer für Ehegatten und Kinder zu sehr in die inneren Familienverhältnisse hineingreife, durch den Zwang zur Offenbarung des ganzen Vermögens, sei jetzt ebenfalls überholt. Es sei nämlich künftig Sorge zu tragen, daß jeglicher Vermögensbesitz zu den Steuern herangezogen und daß zu diesem Zwecke eine umfassende Offenlegung aller Vermögensverhältnisse fortlaufend gesichert wird.

Die amtliche Begründung führt weiter aus, die Einführung der Nachlasssteuer verfolgte nicht allein den Zweck, dem Reich eine Einnahmequelle zu eröffnen, sie soll vielmehr dazu dienen, dem Fiskus eine Kontrolle für alle andern Steuern aus Einkommen und Vermögen zu verschaffen. Wenn Erblasser bei Lebzeiten wissen, daß nach ihrem Tode der ganze Nachlass vor der Teilung einer eingehenden steuerlichen Nachprüfung unterliegt, so wird das bestimmt auf sie in dem Sinne wirken, daß sie von allen Steuerhinterziehungen absehen. Aus diesen Bemerkungen der amtlichen Begründung und aus dem ganzen Aufbau des Gesetzes ergibt sich dessen gewaltige Bedeutung. Es handelt sich hierbei nicht um eine einmalige Steuer, wie dies bei den Kriegsteuern und der großen einmaligen Vermögensabgabe der Fall ist. Es handelt sich vielmehr bei diesem Gesetz um Bestimmungen, die für unsere ganze nächste Zukunft ihren gewaltigen Einfluß auf das Privatvermögen ausüben werden.

Es ist auch mit Sicherheit damit zu rechnen, daß die kommende Reichsabgabebearbeitung alle Maßnahmen ergreifen wird, um für eine genaue und wahrheitsgemäße Offenlegung der Vermögen zu sorgen. Schon der vorliegende Entwurf verpflichtet Gerichte, Notare, Standesämter, Vermögensverwalter und Versicherungsgesellschaften, die Steuerbehörde von allen wichtigen Vermögensänderungen in Kenntnis zu setzen, die bei ihnen in Erscheinung treten. Ebenso ist bei Vermehrung von hohen Steuern für den Beschenkten und den Erbschaftserwerber die Verpflichtung ausgesprochen, daß sie binnen 3 Monaten diese Steuerfälle der Steuerbehörde anmelden müssen.

Das Vorhandensein eines steuerbaren Nachlasses muß in der gleichen Frist für den Nachlass steuerpflichtige Person zur Anmeldung bringen.

- Besteuert werden soll nach dem Entwurf:
1. Der Nachlass eines Verstorbenen (Nachlasssteuer).
2. Erwerb von Todeswegen (Erbfallsteuer).
3. Zuwendungen unter Lebenden ohne entsprechende Gegenleistung (Schenkungssteuer).

Im einzelnen führt der Entwurf hierzu aus:

I. Die Nachlasssteuer.

Die Nachlasssteuer ist eine Steuer vom Nachlass als solchem, ohne Rücksicht auf die Personen, auf die er im Weg der Vererbung übergeht.

Als Nachlass gilt das beim Tod des Verstorbenen vorhanden gewesene Gesamtvermögen. Dasselbe setzt sich zusammen aus Grundvermögen, Betriebsvermögen und allen übrigen Vermögen (Kapitalvermögen). Was jeweils zu den einzelnen Vermögenswerten gehört, und wie diese zu bewerten sind, ist im einzelnen dargelegt. Im großen Ganzen schließen sich die Bestimmungen dem Besitzsteuergesetz an. Möbel, Hausrat und Ähnliches gehören nicht zum steuerbaren Nachlass. Dem tatsächlich vorhandenen Nachlassvermögen müssen zur Ermittlung der steuerbaren Höhe gewisse Schenkungen und Zuwendungen zugerechnet werden, die der Verstorbene bedingt schon vor seinem Tode gemacht hatte. Andererseits dürfen vom Nachlassvermögen zur Errechnung seiner steuerbaren Höhe abgezogen werden die vom Erblasser herrührenden Schulden, die Bestattungskosten und die Gerichtskosten aller Art, die mit dem Nachlass zusammenhängen.

Die Nachlasssteuer selbst gilt nicht als Nachlassverbindlichkeit. Der Nachlass unterliegt insoweit der Steuer, als er den Betrag von 20 000 M. übersteigt. Die ersten 20 000 M. sind also steuerfrei. War der Erblasser ein Deutscher, so ist sein ganzer Nachlass steuerfrei. War er Ausländer, mit dem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, so sind die inländischen Nachlassanteile steuerbar. Endlich besteht die Steuerpflicht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Erblassers für alles inländische Grund- und Betriebsvermögen, das zum Nachlass gehört.

Die Nachlasssteuer steigt im Weg der Durchstaffelung von 1 Proz. (bei einem Wert von 20 000 M.) bis 5 Proz. (bei einem Wert von über eine Million). Das System der Durchstaffelung bedeutet, daß der höhere Steuerfuß nicht für die gesamte steuerbare Summe zugrunde gelegt wird, sondern

jeweils nur für die die einzelnen Stufen übersteigenden Beträge. Dieses System war schon bei den Kriegsteuern angewandt.

Es beträgt beispielsweise die Nachlasssteuer bei einem Nachlass von 800 000 M. bis 10 400 M., die sich folgendermaßen berechnen:

Table with 2 columns: a) 20 000 M. Steuerfrei, b) 200 000 M. 1%, c) 360 000 M. 2%, d) 80 000 M. 3%. Total Steuer: 10 400 M.

Summe des Nachlasses: 600 000 M. Steuer: 10 400 M.

Die Nachlasssteuer ist aus dem Nachlass zu entrichten. Die Erben, deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Nachlassverwalter haften dafür, daß die Steuer bei Ausfolgung des Nachlasses bezahlt wird.

II. Die Erbschaftsteuer.

Die Erbschaftsteuer ist eine Steuer auf die durch Erwerb von Todeswegen eingetretene Bereicherung einer Person.

Als „Erwerb von Todeswegen“ gilt jeder Erwerb durch Erbschaft, Vermächtnis, Nachfolge in Stammgut, Fideikommiss u. a. Verhältnisse. Der Vorerbe gilt als Erbe. Die persönliche Steuerpflicht des Erben richtet sich nach seiner Staatsangehörigkeit, seinem Wohnsitz und seinem Aufenthalt. Der gesamte Erbanfall ist aber immer steuerpflichtig, wenn der Erblasser ein Deutscher war. Die Steuer wird von dem Betrag berechnet, um den der Erwerber durch einen Erbanfall bereichert ist. Deshalb dürfen die Nachlasskosten vorher abgezogen werden.

Um eine gerechte Besteuerung zu ermöglichen, bei der die nächsten Verwandten als Erben bedeutend weniger Steuer bezahlen müssen, wie weitläufige Verwandte und fremde Personen als Erben, sieht der Entwurf 6 Klassen vor. In diesen sind nach dem Grad der Verwandtschaft zum Erblasser die Erben geteilt. Die Steuer selbst ist nach der Höhe der Erbschaft durchgestaffelt.

In die erste Klasse gehören Ehegatten und Kinder des Erblassers. Die Steuer für sie beträgt 4 Proz. (Erbschaft bis 20 000 M.) bis 20 Proz. (Erbschaften über 1 Million).

Zur zweiten Klasse gehören die Enkel des Erblassers. Die Steuer staffelt sich hier von 5—25 Prozent.

In der dritten Klasse (Eltern und Geschwister des Erblassers) staffelt sie sich von 6—30 Prozent.

So geht es weiter bis zur sechsten Klasse. In diese fallen entfernte Verwandte und fremde Personen. Die Steuer beträgt da 15—50 Prozent.

Sind nahe Verwandte Erben, so bleiben 5000 M. steuerfrei, bei allen andern Erben nur 500 M.

Die Erbschaftsteuer erhöht sich aber bedeutend, wenn der erwerbende Erbe schon vor dem Erbanfall mehr als 100 000 M. eigenes Vermögen besaß. Der Zuschlag geht von 10 Proz. des Steuerbetrags (eigenes Vermögen des Erben von 100 000 M.) bis 50 Proz. (eigenes Vermögen des Erben über eine Million). Der Wert des Vermögens ist auf den Zeitpunkt des Erbanfalls nach bestimmten Vorschriften festzustellen. Auch das Auslandsvermögen ist steuerbar. Die Steuer muß der Erbe entrichten; kann sie von ihm nicht eingezogen werden, so muß der Nachlass dafür aufkommen.

Von der Erbschaftsteuer sind befreit Zuwendungen an das Reich und die Gliedstaaten und solche für deren Zweck. Außerdem sind aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen gewisse Erbschaften steuerfrei, mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Erwerbers. Es sind auch Ermäßigungen für derartige Fälle vorgesehen.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit und Ermäßigung ist allerdings neben andern persönlichen Bedingungen, daß der Erbe insgesamt nicht mehr als 50 000 M. eigenes Vermögen hat.

Für Zuwendungen an Gemeinden, Stiftungen und Kirchen für mildtätige, soziale und kirchliche Zwecke beträgt die Steuer 10 Proz. Die Steuer wird nicht berechnet für den Erwerb von Möbeln und Hausrat durch den Ehegatten, die Kinder und die Enkel des Erblassers. Für entfernte Verwandte bleibt unter gewissen Bedingungen der Erwerb von Kleidern und Hausgegenständen steuerfrei, wenn deren Wert im einzelnen Fall 5000 M. nicht übersteigt.

Mit Rücksicht auf die bedeutende Einwirkung der ganzen Steuern auf das Privatvermögen ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen:

„Bei einem Erwerb, der vor dem 1. April 1940 anfällt, wird die Steuer für jedes volle Jahr vor diesem Zeitpunkt um 2 Proz. ihres Betrages ermäßigt.“

Folgendes Beispiel möge die Berechnung erläutern:

Ein Nachlass von 800 000 M. fällt im Jahr 1935 an den Vater des Erblassers, der schon selbst ein Vermögen von 300 000 M. besitzt. Der Erbe gehört in die Steuerklasse III. Durch die Höhe des Nachlasses beträgt die Erbschaftsteuer 89 360 M. Sie erhöht sich um 2 Proz., da der Erbe schon vor dem Erbanfall ein Vermögen von 300 000 M. besessen hat, somit um 19 890 M. auf 119 220 M. Für die fünf Jahre vor dem 1. April 1940 ermäßigt sich der Steuerbetrag um fünfmal 2 Proz. = 10 Proz.; somit um 11 922 M. auf 107 298 M.

III. Die Schenkungssteuer.

Der gleichen Besteuerung, wie der Erwerb von Todeswegen, unterliegen alle Schenkungen und Vermögensübergaben unter Lebenden. Ausstattungen, die Eltern ihren Kindern zur Einrichtung eines Haushalts geben, gelten nicht als Schenkungen. Die Steuerpflicht tritt bei Vollzug der Schenkung ein, nicht schon beim Schenkungsversprechen.

Schenkter und Schenkter haften gemeinsam für die Steuer. Gewisse Schenkungen bleiben steuerfrei, wie die zu mildtätigen, kirchlichen und sozialen Zwecken. Ferner Aufwendungen für Unterhalt und Ausbildung, Ruhegehalt und Gelegenheitsgeschenke. Endlich Schenkungen beweglicher Sachen,

bis zu 5000 M. an entfernte Verwandte, wenn die Gegenstände zu deren persönlichem Gebrauch dienen.

Nach dem Entwurf soll die Schenkungssteuer rückwirkende Kraft haben bis 31. Dezember 1916.

Dieser Zeitpunkt ist gewählt, weil er der Stichtag war für die 1. Veranlagung zur Besitzsteuer und für die 1. Kriegsteuer.

Politische Neuigkeiten.

Bedingungslose Freigabe der Kriegsgefangenen.

Entgegen der in der französischen Presse vertretenen Ansicht, daß die deutschen Kriegsgefangenen nur im Austausch gegen freie deutsche Arbeiter freigegeben werden sollten, steht, wie an zuständiger Stelle in Berlin verlautet, die französische Regierung nicht auf diesem Standpunkt. In den Verhandlungen in Versailles wurde von der französischen Regierung gesagt, daß die deutschen Kriegsgefangenen bedingungslos freigegeben werden sollen.

Die Verteilung des Raubes.

Wie laut T.-U. aus Paris gedrahlet wird, ist man über die Verteilung Deutsch-Ostafrikas einig geworden. Belgien tritt an England einen bedeutenden Teil des alten Kongos am Tanganjikasee ab und empfängt dafür einen großen Teil der deutschen Kolonie. England sichert sich auf diese Weise die Verbindung Kapstadt-Kairo.

v. Lersner deutscher Geschäftsträger in Paris.

Wie aus Paris gemeldet wird, wurde im Hinblick darauf, daß die Ratifikation des Friedensvertrages für die drei Großmächte die Erlaubnis zur Ernennung eines deutschen Vizekonsuls in Paris nach sich ziehen wird, Herr von Lersner zum Geschäftsträger der deutschen Republik in Frankreich ernannt.

Zum Weltprotokoll gegen den Gewaltfrieden.

Die meisten Arbeiterkreise der großen Berliner Fabriken und Betriebe haben sich lt. „D. Fr.“ gegen die Aufforderung der Unabhängigen und Kommunisten ausgesprochen, am 21. Juli durch allgemeine Arbeitseinstellungen für die Solidarität mit dem Proletariat der Ententeänder zu demonstrieren. In Groß-Berlin sind für den 21. Juli 17 Versammlungen einberufen.

Zur Auslieferungstrage.

General Heim hatte vor einigen Tagen in einem Berliner Blatte (Tägl. Rundsch.) einen Artikel veröffentlicht, in dem er betonte, wenn die Entente die Auslieferung deutscher Offiziere verlangen und die deutsche Regierung auf diese Forderung eingehen würde, den im Heere stehenden Offizieren nur übrig bleiben würde, die Folgerung zu ziehen, die ihnen Ehre und Gewissen vorschreibt. In einem Artikel des „Badener Tagblatt“ nimmt heute General von Deimling zu den Darlegungen Heims in folgender Weise Stellung:

„Gegen diese Auffassung muß im Interesse der Offiziere selbst und im Interesse des Vaterlandes auf das Entschiedenste Stellung genommen werden.“

Zunächst einmal ist es gar nicht wahr, daß, wie die Flammredner des Friedens behaupten, das deutsche Volk sich durch die Annahme des Friedensvertrages selbst beschmutzt und entehrt hat.

Noch niemals ist ein Volk dadurch entehrt worden, daß es gezwungen war, Unrecht hinzunehmen. Nur wer Unrecht tut, ist ehrlos, nicht wer Unrecht leidet. Als ehrlos stünde das deutsche Volk erst dann vor der Welt und in der Geschichte da, wenn es jetzt nicht alle Kräfte daran setzen wollte, Ruhe und Ordnung im Innern zu halten, zu arbeiten, sich das verlorene Vertrauen der Welt wiederzuerlangen und sich so von neuem aufzubauen in Einigkeit und Schaffensfreude. In dieser Tat des Wiederaufbaues besteht unsere wahre nationale Ehre, nicht aber darin, daß wir uns einem Phantombau zuliebe in Anarchie und Untergang stürzen lassen. Zahlreich waren ja in der Zeit vor Friedensschluß die Schlagworte, Phrasen und heroischen Geistes: „Wieder tot, als Sklav“, „Heber ehrenvoll untergehen, als diesen Schmachfrieden erleben“. Sie sind aber nicht tot, die so sprachen, sondern sie leben heute noch und wir sehen sie verknaggt unter uns herumgehen. Das ist auch gut so, denn das Andere wäre Unsinngewesen.

Was sodann die Auslieferung anlangt, so wollen wir doch erst einmal abwarten, ob die Entente es riskieren wird, diese Angelegenheit auf die Spitze zu treiben.

Und wenn, dann können wir versichert sein, daß alle Offiziere, die auf der Liste stehen, sich alsbald freiwillig zur Verfügung stellen werden, um ihrem Volke die Keim zu erparren.

Der deutsche Offizier kennt es nicht anders, als daß er für seine Handlungen die volle Verantwortung übernimmt. Wer vorgeschrieben wird, wird mit Stolz und Selbstbewußtsein sich vor der aufhorchenden Welt zu rechtfertigen wissen, denn alle haben doch nur ihre Pflicht und Schuldigkeit getan, so wie sie die Not des Vaterlandes gebot.

Aus alledem geht hervor, daß kein Grund für die Offiziere vorliegt, den Dienst zu verlassen. Im Gegenteil: das Vaterland braucht jetzt mehr denn je die Offiziere und ihre Truppen zum Wiederaufbau. Ohne Wehrmacht sind wir rettungslos der Anarchie und dem Untergang verfallen.

Darum Kameraden, bewahrt auch weiterhin dem Vaterland die Treue, wenn auch manches Euren Gefühlen nicht entspricht; stellt das Vaterland über Alles. An seinem Aufbau mitzuhelfen, darin besteht Eure wahre Ehre!

Zum Fall Mannheimer

Die „D. Fr.“ am Mittag“ erzählt, daß die Antwort der deutschen Regierung auf die Note des Marschall Foch in der Angelegenheit des erschossenen französischen Sergeanten Mannheimer in Weimar fertiggestellt sei. Sie werde der Zahlung einer Entschädigung an die Familie des Sergeanten Mannheimers zustimmen, aber die geforderte Kontribution ablehnen, da ein Verstoß der Stadt Weimar nicht vorliege. Ferner sei von der französischen Militärmission eine Note eingetroffen, die die Ablieferung des Gepäcks und des Geldes des verstorbenen Sergeanten Mannheimers fordert.

Zur Note der deutschen Regierung auf die Buhforderung schreibt die „Deutsche Allg. Ztg.“ u. a.: „Die Auserlegung einer Buße ist vom völkerrechtlichen Standpunkt unbegründet, man könnte sagen unverständlich. Es muß nach wie vor mit Nachdruck betont werden, daß Marschall Foch zur Auserlegung von Strafen zur Zeit überhaupt nicht mehr berechtigt ist. Wollte man den Grundsatze einer Forderung verallgemeinern, so läge zweifellos auch für uns eine Berechtigung vor, von der französischen Regierung für die Ereignisse, die sich bei der

Abreise der deutschen Delegation in Versailles abgepflegt haben und bei der mehrere Mitglieder der Delegation mehr oder weniger schwer verletzt wurden, Entschädigungsansprüche zu stellen.“

Eine Zerstörungstat auf der Danziger Werft.

Das große Schwimmdock der Danziger Reichswerft sollte nach Kiel abgeschleppt werden. Die Arbeiter, welche darüber erregt waren, weigerten sich, die dazu nötigen Arbeiten auszuführen; sie verlangten die Zurücknahme des Abtransportbefehls, widrigenfalls das Dock versenkt würde. Da man auf diesem Abtransport verharrete, erfolgte nun die Versenkung des Docks (Wost. Ztg.).

Badische Uebersicht.

* Badische Wochenrückblicke.

(Gefangeneneinfuhr und Volksbankamtlung. — Zur Vollversammlung der Landwirtschaftskammer. — Vom Städtetag der mittleren Städte Badens. — Für und wider die Sonntagsruhe.)

Die Nachricht von der endlichen Freilassung der deutschen Gefangenen ist, wie im ganzen Reich, so auch in unserem badischen Lande mit Genugtuung aufgenommen worden. Gehörte doch der Umstand, daß wir bei unserer Waffenruhe nicht in der Lage waren, die sofortige Erlösung der in Gefangenschaft schmachtenden Brüder zu erwirken, zu den bittersten unter den zahllosen Druenenissen, die mit dem unglücklichen Kriegsende über unser Volk hereinbrachen. Für die Gefangenen selbst, die von Tag zu Tag ihre Befreiung erhoffen hatten und sich Tag für Tag erneut um ihre Hoffnung betrogen sahen, bedeuteten die Monate zweckloser Festhaltung durch den völlig einmenschlichen Feind eine furchtbare Leidenszeit. Um so selbstverständlicher ist es darum, daß ihnen die Heimat einen Willkommen entbietet, der ihnen zeigt, wie sehr unsere Herzen in all dem Leid dieser furchtbaren Zeit bei ihnen weilten. Unser Land wird dazu besonders reiche Gelegenheit haben, da ein großer Teil der Gefangenen durch besondere Lager, die auf dem Heuberg, in Kastatt, in Mannheim und in Tauberbischofsheim errichtet wurden, nach Deutschland einströmen wird.

Seit Wochen schon sind die badischen Gefangeneneinfuhrstellen tätig, um den Empfang in jeder Weise würdig zu gestalten. Dieser Tage ist ein vom Staatspräsidenten und den Vorständen einer großen Zahl von Vereinen und Vereinigungen unterschriebener Aufruf erschienen, der zu einer Sammlung für die heimkehrenden badischen Kriegsgefangenen auffordert. Diese „Wollsdan“-Sammlung soll einen Zentralfond schaffen, der dazu bestimmt ist, die Ungleichheit in der finanziellen Ausstattung der einzelnen Bezirke des Landes auszugleichen. Was nach den zentralen Aufwendungen übrig bleibt, wird daher den örtlichen Kriegsgefangenenheimkehrstellen zugeführt werden. Die Notwendigkeit der Schaffung solcher Mittel geht schon daraus hervor, daß viele der 20 bis 30 000 heimkehrenden Badener ihre alten Arbeitsstellen nicht mehr finden werden und deshalb in den ersten Wochen in der Heimat versorgt werden müssen. Die übrigen deutschen Bundesstaaten sind uns z. T. schon mit gutem Beispiel vorangegangen; so wurden in Preußen nicht weniger als 10 Millionen Mark und in unserem württembergischen Nachbarlande eine Million aufgebracht. Wir sind mit den Veranlassern der Sammlung der Überzeugung, daß das badische Volk sich auch in diesem Falle nicht von den übrigen deutschen Stämmen beschämen lassen wird.

In einer außerordentlichen Vollversammlung nahm die badische Landwirtschaftskammer Stellung zu zwei wichtigen Gesetzentwürfen, die dem Landtag zur Zeit zur Beschlußfassung vorliegen. Es handelte sich dabei zunächst um den Abänderungsentwurf zum Landwirtschaftskammergesetz, nach welchem der Landwirtschaftskammer künftig auch die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten obliegt, das Wahlalter auf das zwanzigste Lebensjahr festgesetzt und ferner die Wahlbarkeit der Frauen und das Verhältniswahlrecht eingeführt werden soll. In all diesen Punkten ergab sich erfreulicherweise eine völlige Übereinstimmung zwischen Regierung und Landwirtschaftskammer. Dagegen glaubte die Regierung einem von der Kammer geäußerten Wunsch nach Beibehaltung der Vertreterernennung der großen landwirtschaftlichen Organisationen und nach Einführung von Bezirksausschüssen nicht zustimmen zu können. Die endgültige Entscheidung hierüber wird der Landtag zu treffen haben. An zweiter Stelle der Beratungen stand die Besprechung der von der Regierung ausgearbeiteten Richtlinien über die Enteignung von Grundstücken zu Siedlungszwecken (Bodensozialisierung). Bekanntlich hatte die Landwirtschaftskammer gegen gewisse Bestimmungen dieses Entwurfs Bedenken geäußert und Gegenentwürfe dazu gemacht. Im Laufe der Besprechung wurde bekannt, daß das Siedlungsgesetz inzwischen im Entwurfe fertiggestellt sei und daß es den Wünschen der Landwirtschaft u. a. dadurch Rechnung trage, daß die Grenze für die Enteignung von 20 auf 50 Hektar hinaufgesetzt wurde und daß zunächst nur die schlecht bewirtschafteten Güter enteignet werden sollen. Diese Mittelungen dürften erheblich zur Verbesserung gewisser Verhältnisse beitragen, mit denen in landwirtschaftlichen Kreisen dem Siedlungsgesetz entgegen gesehen wurde.

Als Einrichtung von ständig wachsender Bedeutung haben sich die Tagungen des Landesverbandes der mittleren Städte Badens erwiesen. Die jüngste dieser Versammlungen, der in Säckingen abgehaltene fünfundzwanzigste Städtetag der mittleren Städte Badens, bestätigte diesen Eindruck aufs neue. Schon der Geschäftsbericht gewährte interessante Einblicke in das ausgedehnte und umfassende Arbeitsgebiet des Verbandes, der sich im abgelaufenen Jahr auch mit den Fragen der Arbeitslosen- und der Jugendfürsorge, der Rohstoffversorgung und der Sicherung der Rechte und Freiheiten der Städte im neuen Staate, des neuen Gemeindegliedergesetzes und der Neufassung der Gemeindeordnung, ferner mit der Revision des Fürsorgegesetzes, der Vereinbarung eines Musterstatuts für Arbeiter, mit der Ausdehnung der Mittelstandshilfe, mit der Durchführung des Bürgerausschüßergesetzes und mit den Grundfragen für Baukostenzuschüsse, sowie mit der Förderung des Wohnungsbaues und der Siedlungsunternehmungen, mit der Tuberkulosebekämpfung und anderen kommunal- und sozialpolitisch wichtigen Gegenständen befaßte. Aus der Fülle des diesmaligen Verhandlungsstoffes sind besonders hervorzuheben die Verhandlungen über die Fürsorgegesetzgebung, über die gewünschte Ausdehnung der Mittelstandshilfe auf Fälle, in denen Mittelstandspersonen sich erst jetzt selbständig machen, u. über die Revision der Gemeinde- u. Städteordnung, wobei u. a. ein Antrag angenommen wurde, der verlangt, daß die Baupolizei und das Genehmigungsverfahren für Bauten allen denjenigen Städten übertragen werden, die eigene Stadtbauämter eingerichtet haben oder einrichten. Bemerkens-

wert ist auch ein Beschluß betr. die Errichtung von Elternkassen an den Schulen, wie sie unseren Lesern bereits aus einem früheren Artikel bekannt sind. Mit Befriedigung wird man in den Kreisen der Gewerbe- und Handwerkreisenden gelesen haben, daß der Städtetag beschloß, den Städten zu empfehlen, einer vom Landesverband der Gewerbe- und Handwerkreisenden mitgeteilten Resolution, in der eine neuzeitliche Verbesserung des Verbindungswesens für städtische Arbeiter und Lieferungen gewünscht wird, tünlichst Rechnung zu tragen. Angesichts der allgemeinen Finanzlage, die Reich und Staat zwingen wird, in Zukunft in viel ausgeprägterer Weise Steuern vom Vermögen, insbesondere von den Kriegsgewinnen zu nehmen, also, mit andern Worten, die Vermögen zu verringern und dadurch in automatischer Folge die Steuerentlastungen der Gemeinden zu schmälern, ist es nur natürlich, daß die Gemeinden sich um entsprechenden Ersatz bemühen. Diefem Zwecke galt dem auch ein vom Städtetag angenommener Antrag, nach welchem die Regierung gebeten werden soll, den Gemeinden solche Ersatzmöglichkeiten zu eröffnen. Es ist dabei sowohl an die Beteiligung der Gemeinden an Staats- und Reichsteuern als auch an die Erschließung selbständiger neuer Steuerquellen gedacht. Von Bedeutung für die Rechtspflege war der Beschluß, die Nationalversammlung zu ersuchen, durch ein Rahmengesetz die verschiedenen Einigungsarten, namentlich die der Gemeindegerichte, auf eine gemeinsame sichere Rechtsgrundlage zu stellen. Alles in allem darf der Städtetag mit voller Befriedigung auch auf seine diesmalige Arbeitsleistung zurückschauen.

Über die Einführung der völligen Sonntagsruhe in den Amts- und kleinen Landstädten ist neuerdings lebhaft Klage geführt worden und zwar zunächst von Seiten der selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, die befürchten, daß ihnen die Kundtschaft des ländlichen Sonntagslaufpublikums künftighin zugunsten des Kaufmannshandels entgehen werde, ferner von Seiten der Bauern, die vom Ausbleiben der Landbevölkerung an den Sonntagen gleichfalls eine Schädigung erwarten, und schließlich von Seiten der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die bisher gewohnt war, ihre Einkäufe an den Sonntagen zu besorgen und in der Woche nur höchst ungern ihre Zeit dafür opfert. Die Landwirtschaftskammer hat vor kurzem eine Eingabe an das Ministerium des Innern gerichtet, in der sie unter Darlegung dieser Gesichtspunkte der Meinung Ausdruck gibt, daß eine drei- bis vierstündige Öffnung der Ladengeschäfte an den Sonntagen ohne Unzulänglichkeiten zu ermöglchen wäre, und die sofortige Aufhebung der völligen Sonntagsruhe in den Amts- und Landstädten beantragt. Andererseits wehrt sich die Angestelltenkammer für welche die Einführung der völligen Sonntagsruhe die Erfüllung einer seit vielen Jahren im gemeindefürsorglichen und sozialen Interesse gestellten Forderung bedeutete, mit Entschiedenheit gegen eine Wiederaufhebung der Anordnung. Soweit wir unterrichtet sind, ist die badische Regierung befreit, einen Ausgleich zu finden, der die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Es wird dies freilich keine leichte Aufgabe sein, zumal da es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht der badischen, sondern der Reichsgesetzgebung untersteht, die also nur im Vernehmen mit dem Reichsregierung erledigt werden kann; ein Umstand, der bei der Beurteilung der ganzen Frage nicht außer Acht gelassen werden darf. Zu überlegen sind, wie wir hören, die Bezirksämter dieser Tage durch eine Verordnung des Arbeitsministers angewiesen worden, bei der Durchführung der Bestimmungen möglichst schonend vorzugehen.

Badischer Landtag.

oc. Die nächste Sitzung des badischen Landtags wird am kommenden Dienstag den 22. nachmittags stattfinden. In dieser Sitzung soll die Stellung der Regierung und der Parteien ausführlich zu den Reichsteuervorlägen dargelegt werden. Im Anschluß daran wird an den folgenden Tagen die Beratung der neuen badischen Steuervorlagen erfolgen. Danach steht noch der 5. Nachtrag zum Staatsvoranschlag zur Beschlußfassung.

Die Stellung der badischen Parteien zu den Reichsfinanzplänen.

In der gestrigen Nachmittagsitzung des Haushaltsausschusses des Bad. Landtags befaßte man die Stellungnahme zu dem bekannten Steuerplan des Reichsfinanzministers Erzeberger, das gesamte Steuerwesen von den Gemeinden und den Einzelstaaten auf das Reich zu übertragen und sowohl die Veranlagung wie die Erhebung der Steuern durch die Reichsbehörden vornehmen zu lassen.

Das Zentrum erklärte sich unter den obwaltenden schwierigen Finanzverhältnissen bereit, die Einkommensteuer dem Reich zu überlassen und dieses auch mit der Veranlagung und der Erhebung, sowie mit der Kontrolle hierüber zu betrauen. Dagegen müsse gefordert werden, daß Baden von den eingehenden Steuern einen Betrag zurückerhält, der seinen steuerlichen Bedürfnissen entspreche. Vor allem sei zu klären, wie sich die finanzielle Lage der Gemeinden in Zukunft gestalten werde.

Der Redner der Demokraten sprach sich dahin aus, daß im Interesse der Erhaltung des Reichs eine einheitliche Steuer- gesetzgebung nicht mehr abgelehnt werden könne und daß auch eine einheitliche Veranlagung und gleichmäßige Durchführung nicht zu umgehen sei. Dagegen müsse für Staat und Gemeinden die finanzielle Selbstverwaltung und ein gebührender Anteil an dem Ertrag der Steuern gesichert werden.

Die Sozialdemokratie erklärte, daß auch sie die Einkommensteuer dem Reich übertrage, denn sie wolle das Reich retten. Ohne eine einheitliche Veranlagung und ohne Kontrolle durch das Reich sei dieser Weg nicht gangbar. Gefordert aber müsse werden, daß insbesondere Preußen kein Veranlagungssystem besser, etwa nach dem Muster des badischen Systems, ausbaut, damit es dem Reichsfinanzen nicht mehr wie bisher zu geben vermag.

Die Deutschnationalen halten den Föderationsgedanken für wichtig und sind den unitarischen Tendenzen abgeneigt, wollen sich aber den Steuerentlastungen des Reichs nicht entziehen. Finanzminister Dr. Wirth stellte fest, daß sich also gegen die Reichseinkommensteuer und die einheitliche Veranlagung kein Widerspruch im Ausschusse erhoben habe. Die süddeutschen Staaten sollten einig sein und eine Basis zu erreichen suchen, auf der sich alle Parteien finden. Er hält die Reichseinkommensteuer für unvermeidlich. Die einzelstaatlichen Regierungen haben überaus große Schwierigkeiten zu überwinden, wenn sie den vom Reich zu empfangenden Teilbetrag für die Gemeinden, welcher aus den Einnahmen an die Bundesstaaten und die Gemeinden zurückfließt, dem Verlangen der letzteren entsprechend verteilen müssen.

Ein sozialdemokratischer Abgeordneter regte an, daß die Gemeinden das Steuerzuschlagsrecht bekommen sollen. Der Finanzminister bezweifelte, ob dies möglich sei, da an sich schon die Steuerkraft des einzelnen durch das Reich ungeheuer angespannt werde.

Aus dem Haushaltsausschuß.

Am 5. Nachtrag zum Staatsvoranschlag sind neue Stellen für die Heil- und Pflegeanstalten angefordert, weil auch in diesen Anstalten nach Möglichkeit die achtstündige Arbeitszeit für das

Wartepersonal eingeführt werden soll. Der Haushaltsausschuss des Landtags nahm in der gestrigen Vorberatung hierzu Stellung und einzelne Abgeordnete gaben ihren Bedenken dagegen Ausdruck, weil unter Umständen die Kranken darunter leiden könnten. Es wurden auch einige Vorläufe in der Heilanstalt Wiesloch besprochen; von den eingehenden Darlegungen des Ministers des Innern erklärte sich der Haushaltsausschuss befriedigt. Es wurde zum Ausdruck gebracht, man hätte schon unter dem alten Regime in Wiesloch eingreifen sollen.

In Ergänzung unseres gestrigen Berichts über die Beratung der Arbeiter-, Volks- und Soldatenräte, für die eine Million für Entlohnung gefordert werden und der badischen Volkswehr (Anforderung 12 Millionen) sei nachgetragen, daß von Regierungsseite hierzu mitgeteilt wurde, die Zahl der vorhandenen Räte sei im ganzen Land stark zurückgegangen. Zur Zeit gäbe es nur noch 75 bezahlte Kräfte. Die Volkswehr werde planmäßig abgebaut. Gegenwärtig sei ihre Beibehaltung wegen der zunehmenden Diebstähle noch geboten. Aus den Räten hätten sich Volkstretter herangebildet, die Auskünfte erteilen.

Der Landtag hat aus seinen Reihen einen Ausschuss gebildet und ihm die Aufgabe zugewiesen, die staatlichen Zwangsversteigerungsanstalten, Gefängnisse, Krankenhäuser usw. zu besuchen und etwaige Mängel an Bau und Verwaltung festzustellen. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den Abg. Fehn (Dem.), Karl (Deutsch-N.), Kaufsch (Soz.), Schneider (Zentr.), Seubert (Zentr.) und Weismann (Soz.). Der Ausschuss wählte zu seinem Vorsitzenden den Abg. Seubert (Zentr.), zu dessen Stellvertreter den Abg. Weismann (Soz.), zum Schriftführer den Abg. Fehn (Dem.). Die Besuche des Ausschusses werden im Verlaufe der nächsten Tage bekannt gegeben.

Das Schicksal des bad. Landestheaters.

Bei der Beratung der Landestheaterfrage im Haushaltsausschuss des Landtags wurde bekanntlich beschlossen, nochmals mit der Stadt Karlsruhe in Verbindung zu treten, um bei ihr einen größeren Zuschuß zu erwirken. Wie wir hören, haben die badischen Vertreter der Regierung, einigen Mitgliedern des Haushaltsausschusses und dem Stadtrat bereits Besprechungen stattgefunden, wobei sich die Stadtverwaltung bereit erklärte, 50 Proz. des Defizits zu übernehmen. Die Besprechungen sind noch nicht abgeschlossen.

Aus dem besetzten Hanauerland.

Die „Offenburger Zeitung“ schreibt, daß nach einer Mitteilung des französischen Kommandos in Straßburg die Absicht besteht, die Verkehrsbeschränkungen im besetzten Hanauerlande schon in den nächsten Tagen aufzuheben.

Kurze Nachrichten aus Baden.

oc. Mannheim, 17. Juli. Zu einem aufregenden Zwischenfall kam es am Dienstagabend bei der Rheinbrücke. Die Darstellenden der Mannheimer Blätter gehen in der Schilderung der Angelegenheit auseinander, wobei scheint aber festzustellen, daß Mädchen mit schwarzen Fransen sich einließen, woran eine größere Menschenmenge Anstoß nahm. Eine Frau wurde von der Menge aus dem Bachtal herausgeholt und verfolgt. Vor dem Schloß kam es dann zu einem detektivartigen Aufbruch, daß die dortige Wache glaubte, es handle sich um einen Raub. Sie warf einige Handgranaten, worauf die Menge auseinanderstob. Daß die Entführung der Menge nicht ohne Grund war, geht daraus hervor, daß die Frauen oft die

ganze Nacht in dem Bachtal der schwarzen Fransen zuzuschauen.

Badische Zeitungsstimmen.

Die Fürsorge für die vertriebenen Auslandsdeutschen.

In einer warmherzigen Empfehlung der Bestrebungen der unter dem Namen „Rückwandererhilfe“ ins Leben gerufenen Hilfsorganisation für die aus dem Ausland vertriebenen Deutschen schreibt die „Badische Presse“ unter anderem:

„Auf zwei Füßen steht unsere Zukunft: Arbeit in der Heimat und Wiederaufbau unserer Auslandsbeziehungen. Der ersten ist manches gute und ernste Wort geredet worden; die Wichtigkeit der zweiten Sache scheint dagegen noch nicht im Entschiedensten ihre gebührende Würdigung zu finden. Aufgabe der Presse wird es sein, diesem Weltneubau (denn so kann man die große, vor uns liegende Aufgabe nennen) seine ganze Kraft zu widmen. Und zwar gilt es zunächst, unserem Volke die ungeheure Bedeutung einer planmäßigen und großzügigen Pflege unseres Auslandsdeutschentums klar zu machen. Es ist ja kaum zu sagen, wie in dieser Hinsicht die Verhältnisse bei uns vor dem Kriege lagen, und wohl nirgends haben wir uns einer so verhängnisvollen Nachlässigkeit schuldig gemacht, unter deren Folgen heutigen Tages jedes Volksglied leiden muß, als gerade auf diesem Gebiet, dem wir ja einen großen Teil unserer katastrophalen Niederlage überhaupt verdanken. Jedenfalls hat uns aber diese furchtbare Lektion gelehrt, daß Auslandspflege ein Gegenstand ist, der in den Belangen jedes einzelnen Deutschen eingreift und bei ungenügender Berücksichtigung seinen Daseinskreis aufs ernsteste erschüttert und gefährdet. In Erkenntnis dieser Tatsache muß es die Gegenwartspresse als eine ihrer vornehmsten Arbeitsgebiete erachten, in weit ausgehender Weise, als es in der Vergangenheit der Fall war, das vernachlässigte und verwahrlohte Feld unseres Auslandsdeutschentums zu pflegen. Gerade auf letzterem Gebiete gilt es, unendlich viel wieder gut zu machen. — Wie manchmal in den letzten Jahren vor dem Kriege hat man die Lage vernommen, daß das deutsche Mutterland sich von seinen ausgewanderten Kindern innerlich und äußerlich losgibt wie eine Glücke von fremden, ihr untergeordneten Rufen. So haben sich unsere Auslandsdeutschen in der Fremde gefühlt als Deutsche mit anderen Graden, deren Liebe sich zu erhalten nicht von Bedeutung sei. Deutschland hatte ja genug Kinder im Lande; was brauchte es die Auslandsdeutschen! —

Welch eine Verrennung! Welche Begrenztheit und Rückständigkeit! — Jedes Kind weiß es sich heute zu sagen: hätten wir als Deutsche nur in demselben Maße die Zuneigung unserer 30 Millionen Auslandsdeutschen besessen, wie die Engländer sich derjenigen ihrer Ausgewanderten zu erfreuen hatten, — wie ganz andere Wendung würde dieser Krieg schon vor Jahr und Tag genommen haben. Immer wieder muß man es betonen, daß unsere Fremde uns nicht allein infolge ihrer Überzahl befehl haben, sondern auch infolge ihrer größeren Klugheit. Es hat keinen Zweck, das zu verschweigen; dagegen verlangt diese Einsicht, daß wir von der Klugheit lernen, wo wir sie finden; so gut wie wir englischen Stahl und rumänisches Petroleum nehmen. Lernen wir also, in ein neues und besseres Verhältnis unseren Volksgenossen in der Ferne, unseren berufenen Vertretern gegenüber der großen Welt zu kommen. Denken wir nicht, daß sich alles von selber macht; es muß geordnet werden, mehr als je zuvor. . . .

Aus der Landeshauptstadt.

Erste Zusammenkunft des Karlsruher Reservemilitärbataillons.

Dem Beispiel anderer badischen Städte folgend, hat sich nunmehr auch in Karlsruhe ein Reservemilitärbataillon gebildet. Am letzten Montag fand im Hofe der Technischen Hochschule die erste Zusammenkunft des Bataillons statt. Über 600 Männer aus den Kreisen der Arbeiter, Geschäftsleute, Beamten, Studierenden und freien Berufe hatten sich zusammengefunden. Der Führer des Bataillons, Major Bauer, begrüßte die Anwesenden und dankte ihnen für ihre Bereitwilligkeit, in der Stunde der Not unserer Heimatstadt ihre Kraft zur Verfügung zu stellen. Ziel und Zweck des Reservemilitärbataillons sei es nicht, zu exerzieren usw., sondern für Ruhe und Ordnung und Sicherheit in Karlsruhe zu sorgen und die verfassungsmäßige Regierung gegen gewalttätige Angriffe zu schützen. Im Namen der Regierung, die durch mehrere ihrer Mitglieder vertreten war, gab der stellvertretende Staatspräsident, Justizminister Trunk, dem Dank und der Freude darüber Ausdruck, daß die Karlsruher Bürgererschaft nunmehr in so energischer Weise den Selbstschutz organisiert habe. — Das Bataillon, dem jetzt über 700 Mitglieder angehören, gliedert sich in vier Kompanien. Es umfaßt alle Kreise der Bürgererschaft ohne Unterschied des Standes und Berufes. Auf dem freien Willen seiner Angehörigen beruhend, wird es, dessen sind wir sicher, die ihm gestellte Aufgabe tadellos erfüllen. Die Anmeldungen mehrten sich von Tag zu Tag, ein Beweis dafür, daß der Gedanke dieser Wehren für die Not überall Fuß gefaßt hat.

Staatsanzeiger

Höchstpreise für Gemüse betr.

Die festgesetzten Erzeugerhöchstpreise für Gemüse werden hiermit wiederholt bekanntgegeben:

Erzeugerhöchstpreise für das Pfund:	Erzeugerhöchstpreise für das Pfund:
Erbsen	30 Pfg.
Bohnen (Buckbohnen, Stangen-, Waech-, Perlbohnen)	30 Pfg.
Ruffbohnen	16 Pfg.
Gelberbsen sowie längl. und runde Karotten mit Kraut	12 Pfg.
Gelberbsen sowie längl. und runde Karotten ohne Kraut	20 Pfg.
Frühkohlrabi	18 Pfg.
Frühweißkraut	16 Pfg.
Frühwirsing	20 Pfg.
Frührotkohl	20 Pfg.
Frühzwiebeln mit Kraut	30 Pfg.

Höchstpreisüberschreitungen werden mit Gefängnis- und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Karlsruhe, den 18. Juli 1919.

Badische Gemüseversorgung.

Privat Pädagogium Karlsruhe

fahrt bis Abitur (auch Mädchen) jeder Mittelschule. — Dürftige Kriegerwaisen schulgeldfrei. — Empfehlungen im Prospekt. — Wühl, Besitzer (1892/07) Mitvorstand am Institut Fecht-.)

Hotel und Kurhaus St. Blasien

im südlichen badischen Schwarzwald, 800 m ü. d. Meere. Familien- und Kurhotel I. Ranges. Jagd. — Fischerei. — Tennis. — Luftbäder.

Diätetiken. — Anstalt für physikalische Heilmittel. — Ausgedehnte Spazierwege in Tannenhochwäldern.

Sanatorium Luiseheim für Innere- und Nervenkrankhe.

Alle Kurmittel der Gegenwart. Diätetiken. Terrainturen. In beiden Häusern infektiös Erkrankte ausgeschlossen.

Mod. Tanzlehrbuch

mit vielen Abbildungen
M. 3.35. Güter Ton und seine Sitten, Geschenkbuch 5.50. Die Gabe der gewandten Unterhaltung 3.20. Bekämpfung der Schüchternheit 3.35. Die Kunst des Gefallens 6.40. Liebesbriefsteller 3.20. Moderner Weg zur Ehe 8.35. Jede Dame ihre Friseurin 3.10. Traumbuch 2.65. Klavierbuch 7.40. Violinbuch 6.50. Rechenbuch 2. Schönheitsbuch 4. Privat- und Geschäftsbuch 6.50. Rechtsbuch 2. Den 6.50. Aufsatzbuch 5.75. Fremdwörterbuch 5.75. Nützlich Deutsch 5.75. Englisch 5.75. Französisch 5.75. Italienisch 5.75. Böhmisch 5.75. Ungarisch 5.75. Polnisch 5.75. Russisch 5.75. Spanisch 5.75. Buchführung 5.75. Handelskorrespondenz 5.75. Kontorpraxis 5.75. Bankwesen 5.75. Rechtsformularbuch 5.75. Messamerbuch 5.75. Handbuch für Kaufleute 15.—. 1000 Chem. techn. Rezepte zu Handelsartikeln 6. Gartenbuch 5.75. Schiffspreisgeklärtes Lehrbuch der Landwirtschaft 13.35. Gegen Nachnahme L. Schwarz & Co. Berlin A. C. 14 Annenstr. 24. G. 324

Westerland auf Sylt

Die Königin der Nordsee

Hauptsaison: 1. Juni bis 15. September. Kalte und warme Bäder. — Gute Verpflegung. Luftpostverbind. Kinderheilstätten. — Ausk. u. Prosp. d. d. Städt. Badeverwaltung od. die Annonen-Expedition Huvag (Haasenstein & Vogler A.-G.), Karlsruhe: Kaiserstraße 136 u. Friedrich Morlock.

Kontroll-Kassen, Altertümer

zu kaufen gesucht alle Arten gebrauchter National-Registrierkassen. Angebote erbeten unter G. 79 an die Exped. d. Karlsruh. Zeitung.

Maschinen schreiben

flott und sicher lernen Sie ohne Maschine für nur M. 2.50, neu, gefehlt, geschliffen, praktisch für Anfänger u. außer Übung Bestommene. Gegen Nachnahme franco von dem alleinigen Typ.-Verlag. G. 714.32

W. Desser, Rheinhausen in Baden.

10 Ladungen Heu preiswert abzugeben.

H. Bahmann, Wulften a. Harz. 2.1

Mitglieder des Gläubiger-

ausschusses der Schluss-termin bestimmt auf Mittwoch, den 13. August 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier selbst, 2. Stod. Zimmer Nr. 112. Mannheim, 18. Juli 1919. Amtsgericht 2.4.

N. 299. Mannheim. In dem Konkurs des Otto Schüller in Mannheim soll die Schlussverteilung erfolgen. Dazu sind 1865.04 M. verfügbar und 281.710.86 M. unvorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen. Mannheim, 19. Juli 1919. Der Konkursverwalter: Dr. Geiler, Rechtsanwalt, D 3 14.

N. 286. Adolfszell. In dem

Konkursverfahren über den Nachlass des Fabrikanten Hermann Gader in Arlen wurde Termin zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis u. zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht vertretbaren Vermögensgegenstände bestimmt auf Donnerstag, 14. August 1919, vormittags 9 1/2 Uhr. Die Gebühren des Konkursverwalters wurden auf M. 2448.— und die Auslagen auf M. 506.74 festgesetzt. Adolfszell, 16. Juli 1919. Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Strafrechtspflege.

Ladung.

N. 278.3.21 Freiburg.

1. Der am 31. Dezember 1886 in Freiburg i. B. geborene, in Zug. Baarerstraße 52 wohnhafte, Erbschaftsbesitzer Apotheker Hermann Adolf Bergmann,

2. der am 16. November 1883 in Freiburg i. B. geborene, in Wallfellen bei Zürich, Steinadlerweg 419 wohnhafte Erbschaftsbesitzer, Maler Franz Joseph Birth,

3. der am 21. Februar 1872 in Dülte (Kr. Diepholz) geborene, in Winterthur, National-Neustadtgasse 25 wohnhafte landsturmpflichtige Schmiedemeister Hermann Friedrich Sander,

4. der am 13. Juli 1872 in Merzhausen geborene, in Luzern, Obergrundstrasse 46 wohnhafte, Dragoner des Landsturms, Schloffer Adolf Nestler, Ziff. 1—3 zuletzt im Ausland in Freiburg i. B., Ziff. 4 in Merzhausen wohnhaft, werden beschuldigt, daß sie als Wehrpflichtige nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges erlassene besondere Anordnung in Widerspruch mit denselben

ausgewandert sind, indem Bergmann am 20. Juli 1916, Sander am 20. November 1917, Nestler am 27. Oktober 1915 das Schweizer Bürgerrecht erwarben, damit ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgaben und ihre Wehrpflicht zum Erlöschen brachten, Wirth die Annahme der Kriegsbeerdigung zur Bestimmung am 28. März 1918 verweigerte, somit im Ausland verblieb und seine Wehrpflicht nicht erfüllte.

Bergehen gegen § 14 Abs. 1 Ziff. 3 RStGB, Kaiserl. VO. vom 3. Aug. 1914 (RGBl. 323).

Dieselben werden auf Anordnung des Amtsgerichts hier selbst auf

Mittwoch, 17. Sept. 1919, vormittags 11 Uhr,

vor das Schöffengericht in Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 473 der Strafprozessordnung von dem Zivilvorfitzen der Erbschaftskommission zu Freiburg ausgesprochenen Erklärungen verurteilt werden.

Freiburg, 12. Juli 1919. Gerichtsschreiber des Amtsgerichts 6. Ra u.

Verf. Bekanntmachungen

Die Stadtverwaltung Wiesloch sucht einen tüchtigen

6.728.2.1

Rathschreibergehilfen.

Verwerber, welche selbständig arbeiten können, insbesondere in der Behandlung von Armenachen, Militärsachen und dergleichen durchaus erfahren sind, wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen versehen unter Angabe der Gehaltsansprüche bis 23. Juli d. J. hierher einreichen.

Wiesloch, 18. Juli 1919.

Der Gemeinderat.

Bekanntmachung.

Wir suchen zum baldigen Eintritt einen im Grundbuchwesen völlig vertrauten und in der Standesamtsführung durchaus bewanderten

6.732

Rathschreiber u. Grundbuchhilfsbeamten.

Gesuche sind unter Vorlage von Zeugnissen, kurzem Lebenslauf und Angabe der Gehaltsansprüche bis 15. August 1919 hierher einzureichen.

Schopfheim, 16. Juli 1919.

Der Gemeinderat.

Möbelhaus

Ecke Kaiser-Douglasstr. (Hauptpost) Komplette Wohnungs-Einrichtungen und Einzel-Möbel. Aufbewahrung völlig kostenlos. Mühlburg Philippstr. 19. Telefon 5224.

Gebr. Karrer

Aufruf!

Die Heimkehr unserer gefangenen Brüder steht vor der Tür. Um sie würdig zu empfangen, arbeiten die Gefangenenheimkehrstellen (Kriahelme) seit Wochen im Lande. Das Reich hat einen Zuschuß bewilligt, der aber für den würdigen Empfang in unserem Lande nicht genügend ist. Um auch nach der militärischen Entlassung in dringenden Fällen helfen und andererseits in den Durchgangslagern den Empfang so würdig gestalten zu können, wie es der guten badischen Sitte entspricht, brauchen wir noch einmal die Hilfe des ganzen badischen Landes. Die Mittel, welche für die Gefangenen gesammelt waren, sind durch die Gefangenenunterstützung in den letzten Monaten, die unter den ungünstigsten wirtschaftlichen Verhältnissen weitergeführt werden mußte, stark zusammenschmolzen. Unsere Nachbarn, die Württemberger, haben in den letzten Monaten fast eine Million nur für die Zwecke der Gefangenenheimkehr zusammengebracht. Für Baden soll ein badischer Volksdank für die heimkehrenden Gefangenen die nötigen Mittel aufbringen. Der badische Volksdank vom Jahre 1919 darf nicht hinter der großartigen Hilfe zurückbleiben, welche im September 1917 durch die Beteiligung des ganzen badischen Volkes für die Gefangenen möglich geworden ist. Die Mittel des ganzen Landes werden in einen Zentralfond vereinigt, welcher dort, wo es nötig ist, zur Verfügung stehen soll.

Der Dank der Heimat soll den gefangenen Brüdern schon beim Betreten des heimatischen Bodens fühlbar sein. Wie könnte er sich wirklicher äußern, als in einem freudigen, freudigen Empfang und in der Hilfe bei dem Übergang in die Friedensarbeit. Hierzu sind die reichsten Mittel erforderlich:

Darum gebt! Gebt reichlich und freudig!

Der Staatspräsident:
Geiß.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege für Baden:
Pflücker.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz:
Der Ehrenvorsitzende: Max, Prinz von Baden.

General Limberger,
Vorsitzender.

Dr. Stroebe,
Vorsitzender der Depotabteilung.

Univ.-Prof. Dr. Parfisch,
Vorsitzender des Landesauschusses der Bad. Gefangenenfürsorge.

Der Generalsekretär des Bad. Frauenvereins:
Müller, Gehelmerat.

Der Präsident des Ep. Oberkirchenrats:
Dr. Uibel.

Der Erzbischof der Erzdiözese Freiburg:
Dr. Thomas Nörber.

Für den Oberrat der Israeliten:
Dr. Mayer.

Der Vorstand des Bad. Landesvereins für Innere Mission:
D. Schmittknecht, Prälat.

Der Vorstand des kath. Caritas-Verbandes:
Dr. Werthmann, Prälat.

Die Vorsitzenden des Volksbundes zum Schutze der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen:

Mannheim:
Maier, Kaufmann.

Karlsruhe:
Rupp, Ingenieur.

Freiburg:
Dr. von Graevenitz, Hauptmann a. D.

Konstanz:
Oberltn. Schmidt I, Austauschstation.

Die Badischen Kriegsgefangenen-Heimkehrstellen
(Kriahelme).

© 715

Gaben können auf Postcheckkonto 5856 Badischer Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe, einbezahlt werden. Desgleichen nehmen sämtliche Banken, Stadtkassen und Sparkassen Gaben an. In beiden Fällen bitten wir zu bemerken „Für Volksdank“.

Alttertümmer
Ich kaufe zu angemess. Preisen:
Alttertümliche Möbel jed. Art,
Porzellane, insbesond. figurliche
Darstellungen, wenn auch besetzt,
Gemälde, Kupferstiche, Miniaturbildchen auf Elfenbein
od. Porzellan, Goldschmuck alt. od. neu. Art, auch Bruchgold.
Antiquitätenhandlung **Arnold Fischl**
Kaiserstr. 140, neben Moninger, Fernspr. 3166.

Zentral-Heizungen

Warmwasser-Niederdruckdampf-,
Abdampf-, Zwischendampf-, Großraum-
Heizung
Abwärmeverwertung aller Industrien
spez. Brauereien, Textil, Holzfabriken,
Siebereisen - Hochdruckdampf

Küftung

Entnebelung, Luftschleier, Entstaubung
Druckluft- und Saugzugfeuerungen

Kühlung

für Meßgereien und Hotels

Sanitäre Anlagen

Warmwasserbereitungen, Klosetts,
kompl. Entwässerungen, Bade-, Wasch-
hydrotherapeutische und medizinische
Apparate

Wäscherei-Einrichtungen
Beleuchtungsanlagen

Baubedürfnisse u. Reparaturwerkstätte

Jul. Rössler Ingenieur

vorm. W. Kiby

Karlsruhe i. B. Fernsp. 517

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über Frühkartoffelhöchstpreise.

Mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und der Reichskartoffelstelle wird hiermit bestimmt, daß der Preis für den Zentner Frühkartoffeln aus der Ernte 1919 beim Verkauf durch den Erzeuger mit Wirkung vom 1. Juli 1919 an 11 RM. nicht übersteigen darf. Der Preis wird allmählich herabgesetzt werden, bis er am 15. September ds. Js. den noch zu bestimmenden Höchstpreis für Herbstkartoffeln erreicht hat. Die Preis-herabsetzungen werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Der vorstehend angegebene Höchstpreis sowie die später noch festzusetzenden Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 22. März 1917 (R.G.B. 1914 S. 339, 513; 1915 S. 25; 1917 S. 253) und schließen jeweils die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einlabens daselbst ein.

Karlsruhe, den 24. Juni 1919.

Bad. Kartoffelversorgung.

Der obengenannte Höchstpreis hat auch Geltung für die in Mistbeeten, Treibhäusern und in gartenmäßigen Kulturen gezeigten Kartoffeln. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffel-trocknerei dürfen nicht befördert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden. Ausgenommen sind Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von einem Zoll nicht erreichen.

Karlsruhe, den 14. Juli 1919.

Bad. Bezirksamt.

Städtisches Konzerthaus.

Sonntag, 20. Juni:

Das Dreimäderlhaus

Anfang: nachm. 2 Uhr.

Sonntag, 20. Juni:

Die Faschingsfee

Anfang: abends 7 Uhr.

Konzerthaus. Dienstag, 22. Juli: **Die Faschingsfee**, Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Mittwoch, 23. Juli: **Bruder Straubinger**, Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Donnerstag, 24. Juli: **Liebe im Schnee**, Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Freitag, 25. Juli: **Die Faschingsfee**, Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Samstag, 26. Juli: **Die Hofe von Stambul**, Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Sonntag, 27. Juli: **Liebe im Schnee**, Anfang 7 Uhr.

Bin unter
Nr. 4178
dem Telephonnetz angeschlossen.
J. G. Weingart, Karlstr. 94
Spezialist und Operateur
für Pferde-, Hundkrankheiten und Geburtshilfe.
Sprechstunden ab 1. Juli: 1 bis 2 Uhr.

Bis mancher drauf kommt,

daß **B. M. D.**
Kornpulverpatrone

und **Expres** mit Plättchenpulver
die besten Marken Deutschlands sind,
hat er manchen vorbeigeschossen!! Stets in
Originalfüllung vorrätig. G.270

Reinhold Andrée, Inh. W. Demand
Waffen- u. Munitionhandlung **Karlsruhe**, Waldstr.
Gewehrfabrik in Suhl i. Thür.

Alttertümmer:

Porzellanfiguren, Tassen, Teller, Möbel, Uhren,
Gläser, Stickereien, Bilder, Bücher, auch ganze
Bibliotheken, sucht fortwährend zu kaufen
Antiquar Sasse, Kaiserstr. 233. Tel. 1154

Hühner-Futter!

Küken-Futter!

Bester Ersatz für Frucht-Körner.

Rohverarbeitung für Kommunalverbände und Stadt-
Verwaltungen übernimmt bei Anlieferung von beschä-
digten Weizen (Hälsenfruchtmehle, Kartoffelwalgemehle,
Getreidemehle, Gemüsemehle und dergl.)

Otto Krumm, A. G., Karlsruhe

Stöckerstraße 19 Telephon 774

Interessierten wollen Eil-Angebote an obige Adresse
richten. G. 726.3.2

Stadt.
Sammlungen
Heidelberg
Heidelberg
Maler
der
Romantik
15. Mai 1919 - 15. Sept.

Den deutsch-schweizerischen Güterverkehr betr.

Mit sofortiger Gültigkeit
wird die mit Wirkung vom
1. April 1916 erlassene, von
uns unterm 25. März 1916
veröffentlichte Verordnung
des deutschen Bundesrats,
daß bei Eisenbahngüter-
sendungen nach dem Aus-
lande die Fracht in Über-
weisung gestellt werden
muß und Sendungen aus
dem Auslande nur über-
nommen werden, wenn die
Fracht im Auslande bezahlt
wird, aufgehoben.

Die gleichzeitige Verord-
nung, daß Zahlungen nach
dem Auslande im Wege der
Nachnahme verboten sind,
bleibt bestehen. Eierwegen
wird auf B 2 des Anhangs
III zum deutschen Eisen-
bahn-Gütertarif Teil II,
gemeinsames Fest Nr. 200,
verwiesen. N. 293

Karlsruhe, 16. Juli 1919.
Ramenus der beteiligten Ver-
waltungen.
Generaldirektion der Bad.
Staatsbahnen.